

STEIN PRESSE

WIRTSCHAFTSBERICHT _____04
Entwicklungen 2020

ZUSTAND DER NATUR _____06
Europäischer Einblick

HOMEOFFICE REGELUNG _____08
Geplante Neuerungen



AUS GRÜNDEN DER
LEICHTEREN LESBARKEIT
wird auf die gleichzeitige
Verwendung männlicher
und weiblicher Sprach-
formen verzichtet.



© Lukas Lorenz

__ Nicht nur die Pandemie wirkt sich aus, auch die politischen Rahmenbedingungen entwickeln sich in eine untragbare Richtung. __

Sehr geehrte Mitglieder!

Ein herausforderndes Jahr liegt hinter uns und ein ebensolches hat bereits begonnen. Selbst wenn die derzeitige Situation eine andere ist als im Frühjahr 2020, so mühen sich nach wie vor Viele mit dem erhöhten Aufwand zur Wahrung der Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter ab. Dennoch lassen sich glücklicherweise die wenigsten davon beirren und versuchen das zu machen wofür sie da sind: beschäftigen, produzieren und für geordnete Abläufe sorgen, um letztendlich wirtschaftlichen Erfolg einzufahren.

Das letzte Jahr zeigte sich diesbezüglich ambivalent. Während sich der Baubereich etwas robuster gegenüber der Pandemie zeigte und mit geringeren Rückgängen konfrontiert wurde, mussten die Industriezulieferbranchen teilweise starke Rückgänge zur Kenntnis nehmen. Die Details dazu finden Sie im Blattinneren.

Aber nicht nur die Pandemie wirkt sich aus, auch die politischen Rahmenbedingungen entwickeln sich derzeit in eine für uns untragbare Richtung. So werden seitens der Politik unsere Produkte zunehmend in ein schiefes Licht gestellt. Plötzlich macht man bei verabsäumter korrekter Raumplanung den Beton für die Versiegelung verantwortlich oder erlässt ein Waldfondgesetz, das den Holzbau durch Förderungen attraktiver machen soll.

Zum Einen sei festgehalten, dass nicht unsere Produkte für die Versiegelung verantwortlich sind, sondern schlichtweg eine wenig weitsichtige Raumordnung und Raumplanung. Zum Anderen muss hinterfragt werden, warum man unseren Mitbewerb so ungeniert politisch unterstützt. Argumentiert wird mit dem Schadholz aufgrund der Borkenkäferplage. Für den Holzbau braucht es aber scheinbar Importe aus aller Herren Länder. Und dass man dabei gleich die Regionalität auf Rohstofflieferungen bis 500 km ausdehnt, scheint im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus niemanden zu stören.

Diese Fragen gilt es in Diskussionen mit der Politik zu klären. Der Wettbewerb darf nicht aufgrund fadenscheiniger Argumente verzerrt werden.

Liebe Mitglieder, neben all diesen wichtigen Themen möchte ich die Gelegenheit auch nutzen, um einem Urgestein im Fachverband Dank und Anerkennung auszusprechen. Robert Wasserbacher prägte seit über 20 Jahren das Geschehen im Fachverband. Er wird mit Ende März den Ruhestand antreten, dafür wünschen wir ihm alles Gute, Zufriedenheit und Gesundheit.

Ihr Fachverbandsgeschäftsführer
ANDREAS PFEILER

INHALT

WIRTSCHAFT

4-5	Wirtschaftsbericht
-----	--------------------

UMWELT

6-7	Zustand der Natur in der EU
10	Überarbeitung Klimagesetzgebung EU
11	Radon am Arbeitsplatz
12	Stand Diskussionen CBAM

SOZIALES

8	HomeOffice Regelung
9	GeneralKV

KURZINFO

13	Aktuelles
----	-----------

TERMINE

14	Seminare • Kongresse • Termine
----	--------------------------------

FV-INTERNA

15	Rückblick Robert Wasserbacher
----	-------------------------------

ÜBERARBEITUNG KLIMAGESETZGEBUNG EU SEITE 10



WIRTSCHAFTS- BERICHT

von Petra Gradischnig

Die Entwicklung 2020 erwies sich trotz Pandemie vor allem für die Bauzulieferer konstant robust. Industrielieferer sind von stärkeren Rückgängen betroffen. Der Ausblick auf 2021 ist verhalten positiv.

FACTS 2020

— UMSATZ
EUR 3,6 MRD. (-3,5%)

— BESCHÄFTIGTE
13.450 (-1,0%)

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG 2020

In dem herausfordernden Jahr 2020 erwirtschaftete die Baustoffbranche einen Umsatz von ca. EUR 3,6 Mrd. Das entspricht einem Verlust von 3,5% gegenüber dem Vorjahr. Das zeigen die Ergebnisse der aktuellen Konjunkturerhebung, die der Fachverband der Stein- und keramischen Industrie jährlich unter seinen über 300 Mitgliedsunternehmen durchführt. Die Entwicklung der Bauzulieferer zeigt deren systemrelevante Bedeutung als Versorger kritischer Infrastruktur und die Funktion als Regionalversorger in Zeiten eingeschränkter Märkte. Extrem schmerzlich sind die durch Einschränkungen im internationalen Warenverkehr und sinkende Nachfrage hervorgerufenen Rückgänge und Produktionsausfälle bei den Industrielieferern (Feinkeramik, Feuerfest, Schleifmittel), von denen sie nach wie vor betroffen sind. Insgesamt äußern sich die Auswirkungen der das Jahr 2020 dominierenden COVID-19-Pandemie über alle Branchen hinweg, was den ohnehin bereits hohen Kostendruck noch weiter verschärfte. Dank unterstützender Maßnahmen wie Kurzarbeit, veränderte sich die Beschäftigtenzahl nur um -1,0% (auf 13.450 Personen).

Zuwächse verzeichneten die klassischen „Häuslbauer-Produktgruppen“ wie die Naturwerkstein-

industrie (+8,2%), Schotterindustrie (+3,5%) und die Putz- und Mörtelindustrie (+3,3%). Alle anderen Industriezweige verzeichnen teilweise deutliche Rückgänge. Besonders schwerwiegend sind die Verluste bei der Schleifmittelindustrie (-18,6%) und der Feuerfestindustrie (-15,6%), etwas gedämpfter in der Ziegel- (-3,4%), Kalk- (-3,2%) und Transportbetonindustrie (-2,5%). Deutlich zu schaffen machte allen Branchen der plötzliche Ausfall einzelner Schichten bei Verdachts- oder Krankheitsfällen und der extreme Aufwand hinsichtlich Personal- und Hygienemittelbeistellung sowie der damit verbundene finanzielle Aufwand.

HERKUNFTSNACHWEIS FÜR ALLE BAUSTOFFE

Die Auswirkungen der Pandemie auf den internationalen Warenverkehr haben einmal mehr die Bedeutung einer regionalen Versorgung gezeigt, der die mineralische Baustoffbranche seit jeher nachkommt. Unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung und der kontinuierlichen Verbesserung der CO₂-Bilanz werden die Rohstoffe aus der unmittelbaren Umgebung der Werke gewonnen, verarbeitet und genutzt. Produkte mit Transportweiten bis 500 Kilometer als regional zu verstehen ruft Unverständnis

hervor. Es bedarf eines seit Jahren geforderten Herkunftsnachweises für Bauprodukte. Dieser muss als Kriterium bei der Förderungsvergabe herangezogen werden. Nur so gelingt ein fairer und freier Wettbewerb, der gegenüber anderen Baustoffen seitens der Politik derzeit nicht stattfindet. Die Krise hat gezeigt, dass die regionale Verfügbarkeit von Bauprodukten in Zeiten eingeschränkter Transporte unerlässlich zur Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen und Gesellschaft ist.

AUSBLICK 2021

Langfristige Planungssicherheit bleibt für die Stein- und keramische Industrie aufgrund der Pan-

demie ebenso aus, wie die Gewissheit darüber, ob die politischen Rahmenbedingungen in diesem Jahr einen fairen Wettbewerb zulassen. Die Erwartungen für 2021 sind verhalten positiv. Die Investitionsfreudigkeit im Tourismusbereich ist nicht vorhanden, weshalb vor allem der Bauzulieferbereich im Westen mit einer extrem reduzierten Auftragslage konfrontiert ist. Gleiches gilt für den gewerblichen bzw. industriellen Hochbau, während der Wohnbau weiterhin eine robuste Entwicklung verzeichnet. Darüber hinaus werden uns in diesem Jahr die zunehmende Vorfertigung und Digitalisierung der Bauprozesse, die vor allem im Bereich von Großprojekten zur Effizienzsteigerung beitragen können und nicht zuletzt die Dekarbonisierung der Gesellschaft beschäftigen. —

Die Auswirkungen der Pandemie auf den internationalen Warenverkehr haben einmal mehr die Bedeutung einer regionalen Versorgung gezeigt.

KONJUNKTURERHEBUNG DER STEIN- UND KERAMISCHEN INDUSTRIE - GANZJAHR 2020

BERUFSGRUPPE	UMSATZ	ARBEITER	ANGESTELLTE	BESCHÄFTIGTE
	Veränderung in % ggü. 2019	Veränderung in % ggü. 2019	Veränderung in % ggü. 2019	Veränderung in % ggü. 2019
Beton- u. -fertigteileindustrie	-2,5	4,7	0,7	3,3
Feinkeramische Industrie	-1,0	-14,4	-6,5	-12,4
Feuerfestindustrie	-15,6	-7,8	-2,1	-6,4
Kalkindustrie	-3,2	1,1	-2,8	-0,4
Naturwerksteinindustrie	8,2	2,7	-2,6	1,3
Putz- und Mörtelindustrie	3,3	0,0	0,7	0,4
Sand- und Kiesindustrie	-0,8	-4,4	2,8	-2,7
Schleifmittelindustrie	-18,6	-9,2	-3,5	-7,3
Schotterindustrie	3,5	-2,1	3,1	-0,8
Transportbetonindustrie	-2,5	4,4	0,8	3,2
Zementindustrie	-0,2	-2,0	2,1	-0,4
Ziegel- u. -fertigteileindustrie	-3,4	6,3	-3,3	2,3
Sonstige *)	-1,7	2,8	2,2	2,5
FV Steine-Keramik insgesamt	-3,5	-1,3	-0,3	12
	EUR 3.577.928.366	8.570	4.880	13.450

* Faserzement-, Gips-, Kaolin-, Kreide- und Leichtbauplattenindustrie, Allgemeine Berufsgruppe

Quelle: FV-Steine Keramik

DER ZUSTAND DER NATUR IN DER EU

von_Petra Gradischnig



Am 19.10.2020 hat die Europäische Kommission ihre jüngste Bewertung des Zustands der Natur in der EU veröffentlicht. Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Lage der unter die EU-Naturschutzvorschriften fallenden Arten und Lebensräume in Europa, die am stärksten gefährdet sind.

Die EU-Mitgliedsstaaten treten beim Schutz der Biodiversität trotz einiger Bemühungen und mancher Verbesserungen insgesamt weiter auf der Stelle. Der Rückgang von geschützten Arten und Lebensräumen hält weiter an und ist hauptsächlich auf Land- und Forstwirtschaft sowie Urbanisierung und Eingriffe in Süßwasser-Lebensräume zurückzuführen. Die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden wirkt sich ebenso auf Lebensräume aus wie der Klimawandel und die übermäßige Ausbeutung von Tieren durch illegale Entnahme sowie unhaltbare Jagd- und Fischfangpraktiken. Wenn nicht dagegen vorgegangen wird, führt dieser Rückgang unweigerlich zu einer weiteren Erosion der Biodiversität und ihres lebenswichtigen Beitrags, sodass letztlich auch die Gesundheit und der Wohlstand der Menschen gefährdet sind.

Der Pardelluchs, das Waldren und der Fischotter erholen sich.

In dem Bericht wird unterstrichen, dass gehandelt werden muss, wenn sich Europas Biodiversität – wie in der neuen EU-Biodiversitätsstrategie vom Mai 2020 vorgesehen – bis 2030 wirklich erholen soll. Vor diesem Hintergrund ist die vollständige Umsetzung der Ziele und Vorgaben, die in der Biodiversitätsstrategie und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ vorgeschlagen werden, von grundlegender Bedeutung. Die Biodiversitätsstrategie sieht vor, dass mindestens 30% der Land- und Meeresfläche in der EU bis 2030 unter Schutz gestellt werden sollen – derzeit sind es im Rahmen des europäischen Natura-2000-Netzwerks rund 18%. Solche Flächen dürfen zwar genutzt werden, aber mit Beschränkungen. Ein Drittel der Schutzfläche soll besonders geschützt und quasi naturbelassen wer-

den. Geschädigte Flächen sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

Die Bewertung, die sich auf einen ausführlichen technischen Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) stützt, zeigt, dass viele geschützte Arten und Lebensräume dem großen Druck zwar gerade noch standhalten, die Mehrzahl auf EU-Ebene aber in einem schlechten Zustand ist und der Trend für einige immer weiter abwärts geht. Naturschutzrichtlinien und Umweltvorschriften werden nicht ausreichend umgesetzt. Auf lokaler Ebene gibt es jedoch Lichtblicke.

Die Verfassung von 63% der fast 1.400 Arten, die unter die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EEC fallen, ist demnach mangelhaft oder schlecht. Der größte Anteil an Arten mit schlechtem Erhaltungszustand entfällt auf Süßwasserfische (38%), was in erster Linie an Veränderungen von Gewäs-



sern sowie Wasserströmungs- und Wasserkraftanlagen liegt. Bei den 463 Wildvogelarten in der EU, die unter die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG fallen, ist der Anteil in gutem Zustand um 5% auf 47% gesunken und der in mangelhaftem oder schlechtem Zustand um 7% auf 39% gestiegen.

Bei den Lebensräumen sieht es noch düsterer aus: Dort ist der Status für 81% nicht ausreichend und nur für 15% gut. Wälder weisen dabei noch die besten Trends auf, während sich diese bei Wiesen, Dünen und Mooren stark verschlechtern. Die Renaturierung von Torfmooren und anderen Feuchtgebieten ist nicht nur gut für die Natur, sondern kann auch wesentlich zum Klimaschutz beitragen und in ländlichen sowie entlegenen Gebieten Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

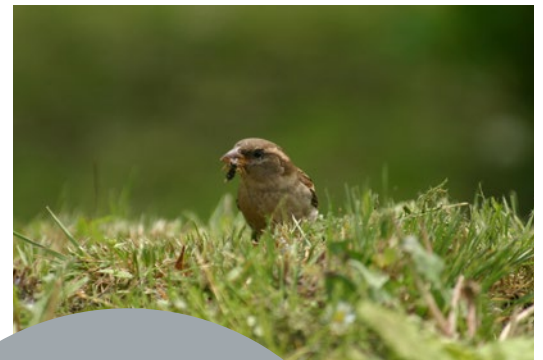
Aus dem Bericht geht weiters hervor, dass gezielte Erhaltungsmaßnahmen auch zu Ergebnissen führen. Der Pardelluchs, das Waldrenn und der Fischotter, für die umfassende Erhaltungsprojekte gestartet wurden, erholen sich nun. Initiativen im Rahmen des EU-Programms LIFE, gezielte Agrarumweltprogramme im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und das Natura-2000-Netz mit seinen 27.000 Gebieten wirken sich nach wie vor positiv aus, aber die Anstrengungen müssen noch erheblich verstärkt werden.



Der für Umwelt, Meere und Fischerei zuständige Kommissar Virginijus Sinkevičius erklärte: „Diese Bewertung des Zustands der Natur ist der umfassendste Gesundheitscheck der Natur, der jemals in der EU unternommen wurde. Sie zeigt klar und deutlich, dass wir unsere Lebensgrundlage verlieren. In der EU sind bereits 81% der geschützten Lebensräume in einem schlechten Zustand. Wir müssen die Ankündigungen in der neuen Biodiversitätsstrategie der EU dringend in die Tat umsetzen, um das Ruder herumzureißen – im Interesse der Natur, der Menschen, des Klimas und der Wirtschaft.“

HINTERGRUND

Die EU-Mitgliedsstaaten erstatten alle sechs Jahre Bericht über den Erhaltungszustand der durch die EU-Richtlinien geschützten Arten und Lebensraumtypen. Die vorliegende Bewertung des Erhaltungszustands stellt den umfangreichsten und vollständigsten Gesundheitscheck der Natur dar, der jemals in der EU durchgeführt wurde. Der Bericht umfasst den Zeitraum 2013 bis 2018 und bietet eine Analyse der Daten über Zustand und Trends für alle 460 Wildvogelarten in der EU, für 233 Lebensraumtypen und ca. 1.400 andere Wildpflanzen und -tiere von europäischem Interesse.



Der „Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013-2018“ ist abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0635&from=DE>

Die Maßnahmen der EU zum Schutz der Biodiversität werden sich in den kommenden Jahren an diesem Wissen orientieren, das eine maßgebliche Grundlage für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der neuen Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 darstellt.

Die nächste Bewertung des Zustands der Natur in der EU ist für 2026 geplant. —

HOMEOFFICE REGELUNG

von_Kathrin Desch

Nach fast einem Jahr liegt nunmehr ein Begutachtungsentwurf der neuen Regelungen für das Arbeiten in der eigenen Wohnung vor. Es handelt sich um Regelungen für die Zeit „nach Corona“, also um Vereinbarungen, die nicht auf einem entsprechenden Drängen der Regierung beruhen, wie es beispielsweise bei der SchutzmaßnahmenVO ist. Derzeit ist das Homeoffice eine AN-Schutzmaßnahme.

Um die geplanten Neuerungen zu normieren, sind Änderungen in zahlreichen Gesetzen notwendig. Die Änderungen sollen mit 1.4.2021 in Kraft treten, aber nur bis Ende 2023 gelten. Dann werden anhand der Ergebnisse der begleitenden Evaluierung, Verlängerungen oder Änderungen beschlossen.

WAS BEDEUTEN DIE GEPLANTEN NEUERUNGEN FÜR DIE ARBEITGEBER?

Es bedarf auch künftig einer Einzelvereinbarung, damit ein Mitarbeiter an einem oder an mehreren Tagen in der eigenen Wohnung arbeiten darf. Diese Vereinbarung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grunds unter Einhaltung einer einmonatigen Frist wieder gelöst werden. Es kann auch eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen abgeschlossen werden.

Dieser zusätzliche Arbeitsplatz wird dann auch zu evaluieren sein, wobei weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitsinspektor ein Betretungsrecht zusteht.

Es ist seit jeher ein Merkmal eines Dienstverhältnisses, dass der Arbeitgeber die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Dieser Umstand sowie ein korrespondierender verpflichtender Aufwändersatz werden nunmehr

Entweder der Arbeitgeber stellt die notwendigen digitalen Arbeitsmittel zur Verfügung oder er leistet Ersatz.

entweder der Arbeitgeber stellt die notwendigen digitalen Arbeitsmittel, das sind gemäß den Erläuterungen Laptop, Handy und Internetverbindung, zur Verfügung oder er leistet Ersatz für den Einsatz von Arbeitsmitteln des Arbeitnehmers. Als Aufwändersatz aus abgabenrechtlicher Sicht werden EUR 3 pro Homeoffice – Tag festgesetzt. Für je eines der fehlenden Arbeitsmittel oder auch zusätzlich zu den bereitgestellten Arbeitsmitteln, als Ersatz für „Zusatzkosten“ werden EUR 1 angesetzt, maximal jedoch EUR 3.

Diese Aufwändersätze sind steuer- und beitragsfrei abzurechnen und können auch als Pauschalen gewährt werden. Um die Obergrenze (EUR 300 bei 100 Homeoffice-Tagen/Jahr) kontrollieren zu können, muss der Arbeitgeber die Anzahl der Homeoffice-Tage künftig auf dem Lohnzettel anführen.

Die schon bisher, allerdings nur befristet, gelten den Regelungen betreffend Arbeitsunfall im Homeoffice wird ins Dauerrecht übernommen. Somit sind Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Arbeiten in der eigenen Wohnung ereignen, vom privilegierten Unfallversicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch für Wegunfälle.

Gemäß den Änderungen im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sollen auch Schäden am Eigentum des Dienstgebers (z.B. Laptop und Mobiltelefon), die durch Mitbewohner und Haustiere des Dienstnehmers verursacht werden, vom Haftungsprivileg erfasst werden.



GENERAL- KOLLEKTIV- VERTRAG

von Kathrin Desch

Am 25.1.2021 trat gemeinsam mit der 3. Covid-19 Notmaßnahmenverordnung der Generalkollektivvertrag „Corona-Test“ in Kraft. Dieser Kollektivvertrag regelt branchenübergreifend – für alle Mitglieder der Wirtschaftskammer – einige arbeitsrechtliche und betriebliche Maßnahmen der Umsetzung der neuen Vorgaben, die mit der NotmaßnahmenVO eingeführt wurden.

Ein Generalkollektivvertrag (General-KV) wird von den Sozialpartnern (ÖGB und WKO) abgeschlossen und ist ein Instrument, das nur sehr selten gewählt wird, um einzelne arbeitsrechtliche Fragen zu klären. Die letzten General-KV wurden zu den Themen Karfreitag und Versöhnungstag (1953), Einführung der 40 Stunden Woche (1969), Krankenentgelt (1974) und Urlaubsentgelt (1978) abgeschlossen. Diese Regelungen sind Großteils immer noch in Kraft. Das ist einer der Unterschiede zum aktuellen General-KV – dieser ist mit 31.8.2021 befristet.

Die beiden großen Themenblöcke des General-KV sind:

TESTEN VON MITARBEITERN

- wenn gesetzlich vorgeschrieben, dann ist die Zeit, die für das Testen notwendig ist, Arbeitszeit (also eine Dienstverhinderung aus wichtigem Grund)
- erfolgt die Testung freiwillig, dann

hat das tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu geschehen

ENTLASTUNG VOM MASKENTRAGEN

- Nach drei Stunden arbeiten mit MNS ist es dem Mitarbeiter zu ermöglichen diesen für 10 Minuten abzunehmen

So wie es zur NotmaßnahmenVO jeweils eine mehrseitige fachliche und eine rechtliche Begründung gibt, die bei Auslegungsfragen herangezogen werden können, wurden auch Erläuterungen zum General-KV erstellt.

NOTMASSNAHMEN-/ SCHUTZMASSNAHMEN VO

Alle aktuellen Änderungen im Arbeitsrecht sind durchgehend der Intention der Pandemiebekämpfung geschuldet und als solche einem regen Wandel unterworfen:

Mit der 4. COVID19-NotmaßnahmenVO wurde völlig überraschend auch für berufliche Tätigkeiten im Freien generell das Tragen eines enganliegenden Mund-Nasenschutzes vorgeschrieben. Seit 8.2.2021 ist das – trotz intensiver Interventionsversuche – nun auch in der 4. COVID19-SchutzmaßnahmenVO normiert.

Mit der 1. Novelle zur 4. COVID-19-NotmaßnahmenVO (18.2.2021) wurde

nun zwar keine Änderung im VO Text normiert, aber in den rechtlichen Erläuterungen klargestellt, dass: „... – unter der Voraussetzung, dass technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden – „z.B. im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf Baustellen das Bilden fester Teams sowohl von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands als auch der MNS-Pflicht befreit.“

Konkret geht es um den § 6 der SchutzmaßnahmenVO und den dort erwähnten Begriff „Ort der beruflichen Tätigkeit“.

Die Regelung statuiert unter anderem eine Maskenpflicht (MNS) an Arbeitsorten, sofern der physische Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder andere Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimieren.

Arbeitnehmer die unmittelbaren Kundenkontakte haben, müssen eine FFP2 Maske tragen, wenn dem Arbeitgeber nicht alle 7 Tage ein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann.

Mit der 4. Novelle zur SchutzmaßnahmenVO wurde nun zusätzlich ein Präventionskonzept für Betriebsstätten vorgeschrieben, in denen mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind. —

HIER MEHR
Erläuterungen zum
Generalkollektiv-
vertrag Corona-Test
– WKO.at

ÜBERARBEITUNG KLIMAGESETZ- GEBUNG EU

von_ Cornelya Vaquette

(ETS)-Richtlinie, der Lastenverteilung auf die Mitgliedsstaaten (Effort Sharing Regulation (ESR), der Richtlinie zur Landnutzung und Landnutzungsänderung (LULUCF), der Erneuerbaren-Richtlinie (RED) und der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) gelingen kann. In allen Fällen geht es in erster Linie um die Verschärfung der Reduktionsverpflichtungen wie im ETS und ESR oder die Erhöhung der zu erreichenden Ziele wie beispielsweise bei der EED oder der RED.

Die KOM erhofft sich von der Überarbeitung des ETS auch Reduktionsbeiträge zu folgenden Themen: Vermeidung der Verlagerung von CO₂-Emissionen, mögliche Erweiterung des EU-ETS auf Verkehr, Gebäude und Seeverkehr, Verwendung der Einnahmen und Mechanismen zur Förderung von CO₂-armen Technologien. Um die faire Verteilung auf alle Sektoren soll es in der ESR gehen, wobei auch die Möglichkeit der Verschiebung von Sektoren in den EU-ETS oder einen separaten ETS diskutiert wird.

Bislang hat sich die EU das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf 32% zu steigern. In der Folgenabschätzung

zur Anhebung des 2030-Ziels kommt die Kommission zum Schluss, dass dieser Anteil auf bis zu 38% gesteigert werden müsste. Eine Erhöhung der Energieeffizienz-Zielvorgabe von derzeit -32,5% bis 2030 auf -36-37% Endenergieverbrauch bzw. -39-41% Primärenergieverbrauch, wie im Climate Target Plan angekündigt, wird in Betracht gezogen. Außerdem sollen Hemmnisse für Energieeffizienz in allen Wirtschaftssektoren identifiziert und ggf. regulatorische Hürden abgebaut werden.

Eine weitere Stoßrichtung scheint die weiterschreitende Verschränkung aller relevanten Politiken miteinander zu sein. Immer stärker werden die einzelnen Regelungen aufeinander abgestimmt und immer mehr Themenbereiche in den Dunstkreis der Dekarbonisierung aufgenommen. Dazu zählen beispielsweise die Initiative „Zero Pollution Ambition“ oder die Überarbeitung der Industrieemissions-Richtlinie, die gemeinsam mit dem grenzüberschreitenden Verschmutzungsregister E-PRTR in einer Konsultation veröffentlicht wurden.

Der Klimaschutz soll Priorität genießen, wobei aber wettbewerbsverzerrende Behandlungen keinen Platz haben dürfen. Es drohen sonst nicht absehbare Folgen für die Betriebe und den Wirtschaftsstandort Österreich. —

Im Rahmen des European Green Deal (EGD) hat sich die Europäische Kommission (KOM) für stärkere Klimaschutzmaßnahmen ausgesprochen und möchte das Treibhausgas (THG)-Reduktionsziel um mindestens 55 % reduzieren. Ungeachtet der über Europa hinwegrollenden 3. Welle der Coronapandemie, hält die KOM an ihren Ankündigungen fest, bis 2050 treibhausgasneutral zu sein. Sie sieht in dieser Krise die Chance, die wirtschaftlichen Folgen sowohl durch Konjunkturprogramme als auch durch Klimaschutzprogramme zu meistern. Den ersten Schritt stellt dabei die Überarbeitung der relevanten Regelungen bezüglich Klima und Energie dar. Zur Erreichung dieses Ziels wird überprüft, wie das durch eine Überarbeitung der Emissionshandels

Die KOM hält an ihren Ankündigungen fest, bis 2050 treibhausgasneutral zu sein.

© Gettyimages
_Atomic Imagery

RADON AM ARBEITSPLATZ

von_Cornelya Vaquette

Auf der Grundlage der EURATOM-Richtlinie der EU wurde das gesamte Strahlenschutzrecht in Österreich neu gefasst. Diese neuen rechtlichen Vorgaben traten im Jahr 2020 in Kraft.



An Orten, an denen sich Personen berufsbedingt aufhalten, kann es durch natürlich vorkommende radioaktive Stoffe zu einer erhöhten Strahlenbelastung kommen. Der Schutz von Arbeitskräften vor Radon wurde im Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020) und der Radonschutzverordnung (RnV) geregelt und legt die Maßnahmen fest, die zur Ermittlung und zur Vermeidung der Radonbelastung führen. Es ist schon lange bekannt, dass Österreich zu den sehr stark mit Radon belasteten Ländern der EU gehört. Die Radongebiete, in denen diese Maßnahmen angewendet werden müssen, sind in Anlage 1 der RnV auf Gemeindeebene ausgewiesen. Einige Bundesländer sind stärker betroffen als andere: NÖ, OÖ und Tirol. Auch die Verteilung der Radonbelastung in Österreich ist schon lange bekannt und kann auf der Radonkarte der AGES eingesehen werden:

https://geogis.ages.at/GEOGIS_RADON.html

Es gibt eine Unterscheidung zwischen Radonschutzgebieten, in denen Radonschutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen zu treffen sind und Radonvorsorgegebieten, in denen Radonvorsorgemaßnahmen in neu errichteten Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zu treffen sind. Einige wenige Gebiete in Österreich sind ausgenommen.

WAS IST RADON?

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das beim radioaktiven Zerfall von Uran-238 im Untergrund entsteht. Radon ist bereits seit 1988 als krebserregend eingestuft: Karzinogen 1 (IARC/WHO). Da es farb- und geruchslos ist, wird es nicht wahrgenommen, ist aber die zweithäufigste Ursache für Lungen-

krebs nach dem Rauchen: ca. 400 Lungentote durch Radon werden in Österreich pro Jahr nachgewiesen.

© Josef Schauer-Schmidinger / BasismoduWKO Inhouse GmbH, Wien 2007

WAS IST ZU TUN?

Für Arbeitsplätzen, die in Radonschutzgebieten liegen, muss die Radonkonzentration an den Arbeitsplätzen ermittelt werden. Da Radon aus dem Untergrundgestein an die Oberfläche tritt, sind daher Keller- und Erdgeschoße von Gebäuden zu untersuchen, in denen sich Arbeitsplätze befinden. Die weiteren Verpflichtungen hängen von der erhobenen Radonkonzentration ab.

Liegt die erhobene Radonkonzentration über dem Referenzwert, kann die Radonbelastung an den betreffenden Arbeitsplätzen durch bauliche Maßnahmen oder Verhaltensänderungen (z.B. regelmäßig Lüften) verringert werden. In den meisten Fällen wird es bei fachgerechter Vorgangsweise möglich sein, mit geringem Aufwand eine dauerhafte Senkung der Radonkonzentration zu erzielen. —



© Kentaro Tryman/
Corbis

DISKUSSION UM CBAM

von Cornelya Vaquette

gemacht haben. Seitdem sich nun die neue EU-Kommissionspräsidentin Von der Leyen schon in ihrer Antrittsrede für diese Idee ausgesprochen hat, arbeiten ihre Beamten an einem Design, das sowohl den Bedürfnissen der davon betroffenen Wirtschaftssektoren als auch den Vorgaben der internationalen Welthandelsorganisation gerecht wird.

WAS IST CBAM?

Der europäische Emissionshandel belegt die CO₂-Emissionen von besonders emissions- und energieintensiven Branchen mit einem Preis, der durch eine stetige Verknappung von Emissionsrechten kontinuierlich steigt. Damit werden die Unternehmen gezwungen in Vermeidungsmaßnahmen zu investieren, die letzt-

endlich zu einer CO₂-Reduktion führen. Diese Kosten sind jedoch von nach Europa importierenden Unternehmen

nicht zu tragen, wodurch es zu Wettbewerbsverzerrungen nicht nur am Europäischen Markt, sondern weltweit kommt. CBAM wäre eine Maßnahme der Bepreisung von CO₂ in Importen, die eine kostenmäßige Gleichstellung herbeiführen soll. Ein gewünschter Nebeneffekt wäre, dass andere Volkswirtschaften verstärkt in den Klima-

schutz und die CO₂-Reduktion investieren, um diesen Kosten zu entgehen.

Das klingt sehr plausibel, aber hier wird die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Einerseits hat sich nach ersten Analysen der ETS-Sektoren herausgestellt, dass nicht alle gleichermaßen von diesem Instrument profitieren würden. Überdies wird es schwierig, diesen Mechanismus den internationalen Handelspartnern als eine Umweltschutzmaßnahme schmackhaft zu machen, um Gegenmaßnahmen und Handelskonflikte zu vermeiden.

Das größte Problem in dieser Diskussion ist die Bestrebung der KOM das bestehende System, das im ETS den Schutz der Industrie vor übermäßiger Belastung und Abwanderung sicherstellt, zu kippen, um es durch das völlig neue und unerprobte CBAM zu ersetzen. Erst vor kurzem hat der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments diese Absicht in ihrem Bericht bestätigt.

Es ist unverständlich, dass eine an und für sich interessante Idee, die noch dazu von der Industrie teilweise mitgetragen wird, sich wieder zu ihrem Nachteil entwickelt! Wo ist die Politik, die erkennt, dass nur eine starke und wettbewerbsfähige Industrie in Europa mithelfen kann den Klimawandel zu stoppen und gleichzeitig den Wohlstand zu erhalten. —

„Carbon Border Adjustment Mechanism“ – dieser Begriff klingt derzeit in den Ohren eines jeden klimaschutztechnisch engagierten Beamten und Bürger der EU, genau wie das Versprechen zur Lösung sämtlicher wirtschaftlicher Ungerechtigkeiten und klimapolitischer Wettbewerbsverzerrungen. Seit knapp 10 Jahren geistern mehr oder weniger ausgereifte Modelle und Vorstellungen durch diverse Foren und einschlägige Konferenzen, wobei sich hauptsächlich französische Behörden und die europäische Zementindustrie dafür stark

Es ist unverständlich, dass eine an und für sich interessante Idee sich wieder zu ihrem Nachteil entwickelt!

KURZINFO

von_Lukas Scherzer

— *Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung aktueller Themen aus den Bereichen Soziales, Personalia und Wirtschaft* —



UMWELTRECHT JAHRBUCH 2020

Das kürzlich erschienene „Jahrbuch 20 Umweltrecht“ bietet eine detaillierte und kompakte Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen und Entwicklungen im Umweltrecht im vorangegangenen Jahr.

Es werden darin nicht nur die Änderungen auf nationaler und europäischer Ebene dargestellt, sondern auch Entwicklungen in der Judikatur, der Gesetzgebung und der Literatur zusammengefasst.

Das Jahrbuch 20 Umweltrecht eignet sich daher insbesondere für Rechtsanwender und Personen, die sich auf einen aktuellen Stand des nationalen und europäischen Umweltrechts bringen möchten.

Weitere Informationen sowie eine Bestellmöglichkeit finden Sie unter

http://www.nww.at/recht/verwaltungsrecht/1489_umweltrecht_jahrbuch_2020/



© istockphoto.com

ABFALLVERZEICHNISVERORDNUNG 2020

Die Abfallverzeichnis-VO 2020 ist als Neufassung mit Anpassungen an EU-Recht, Kürzungen und Ergänzungen beim Abfallverzeichnis im BGBl II 409/2020 verlautbart worden. Sie gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und ist von allen Abfallerzeugern bzw. -besitzern anzuwenden.

Die wichtigsten Änderungen:

- Konsolidiertes nationales Abfallverzeichnis; Verwendung des EU-Abfallkatalogs nur noch bei grenzüberschreitenden Verbringungen.
- Neuordnung der Ausstufung gefährlicher Abfälle als nicht gefährlich.
- Inkrafttreten des neuen Verzeichnisses ab 1.1.2022. Bis dahin sollen ca. 2.500 Bescheide angepasst werden.

Das BMK hat Erläuterungen auf seiner Website veröffentlicht:

https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:6d7a4da6-a389-4703-baaa-5abad6182b86/Erlaeuterungen_Abfallverzeichnisverordnung.pdf

Als besonders praxisrelevant dürfte sich die Umschlüsselungstabelle (Anlage A) erweisen, aus der ersichtlich ist, welche Schlüsselnummern sich geändert haben und welche gleich geblieben sind.



VORSTELLUNG SUSANNE SCHWARZMANN

Mit 25.01.2021 begann Susanne Schwarzmann (*1982) ihre Tätigkeit als Assistentin im Fachverband Steine-Keramik. Mit einer Lehre zur Bürokauffrau startete sie ihre Laufbahn in der Wirtschaftskammer Österreich. Seit mehr als 20 Jahren kennt sie das Haus der Wirtschaft schon und hat in verschiedenen Bereichen Erfahrung sammeln können. Von 2014 bis 2017 arbeitete sie im Kabinett von Herrn Dr. Reinhold Mitterlehner, bevor sie zurück in die WKÖ wechselte. Im Fachverband wird Susanne Schwarzmann den Bereich Forum mineralische Rohstoffe betreuen und Frau Dr. Petra Gradischnig unterstützen.

Wir freuen und mit Susanne Schwarzmann eine erfahrene Assistentin in unseren Reihen begrüßen zu dürfen.



© Josef Schauer-Schmidinger, BasismodulWKÖ, Inhouse GmbH, Wien2007

PERSONALVERTEILER

Das Arbeitsrecht unterliegt einem stetigen Wandel. Das sind einerseits die heißumkämpften großen Änderungen, aber gerade jetzt kommt es zu immer mehr kurzfristigen und kleinen Änderungen, die aber keinesfalls untergehen dürfen. Dafür ist es wichtig, dass die Informationen an „die richtigen Leute“ kommen. Aufgrund der Vielzahl von arbeitsrechtlichen Abänderungen, Novellierungen und Klarstellungen, wurde durch Kathrin Desch im Fachverband ein eigener Verteiler geschaffen. Die Aussendungen behandeln Themen, die Auswirkungen auf Beschäftigungsverhältnisse und deren Abrechnung haben. Wenn Sie daran interessiert sind, nehmen wir Sie gerne in die Verteilerliste auf.

Schreiben Sie uns dazu einfach eine E-Mail an info@baustoffindustrie.at mit dem Hinweis zur Aufnahme in den „Verteiler für Personalverantwortliche- und interessierte“.

— Bitte beachten Sie, dass auf Grund der derzeitigen Pandemie jederzeit ein Termin alternativ online abgehalten werden kann bzw. eine Absage erfolgt. Die Mitarbeiter des Fachverbands Steine-Keramik stehen für entsprechende Auskünfte zur Verfügung. —

APRIL 2021

14. Wien	Kollektivvertragsverhandlungen Arbeiter
21. online	Berufsgruppenausschuss Kalk
21. online	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
22. online	UEPG Board Meeting
27. Wien	Kollektivvertragsverhandlungen Arbeiter

MAI 2021

4. online	EUROGYPSUM Generalversammlung
5. Kuchl	Berufsgruppe Gips Vollversammlung
26.-28. Bratislava	UEPG Generalversammlung
26.-28. Madrid	PRE Generalversammlung
offen offen	Berufsgruppe Beton Vollversammlung

JUNI 2021

2. Wien	Fachverbandsausschuss
2. Wien	Forum Rohstoffe Vorstandssitzung
8. Brüssel	EULA Generalversammlung
10. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
11. online	FEPA Generalversammlung
18. Brüssel	CPE Generalversammlung
22. Bratislava	Berufsgruppe Zement Vollversammlung

SEPTEMBER 2021

2. Neuhofen an der Ybbs	Fachverbandsausschuss, MITGLIEDERVERSAMMLUNG
2.-4. Neuhofen an der Ybbs	Euroschotter-Tagung
9. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
29.-30. Brüssel	Berufsgruppe Ziegel Vollversammlung

OKTOBER 2021

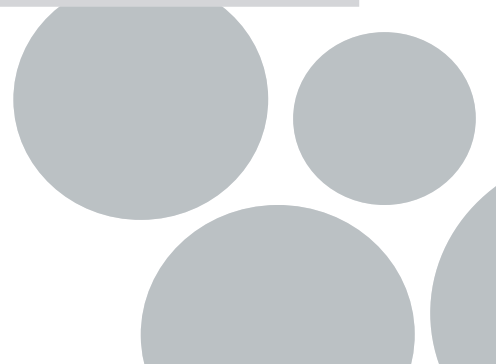
13. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
14.-15. Brüssel	UEPG Komiteesitzungen
26. Brüssel	EUROGYPSUM Generalversammlung

NOVEMBER 2021

18. Brüssel	UEPG Board Meeting
23. Wien	Berufsgruppe Feinkeramik Vollversammlung
25. Wien	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
25. Wien	ARGE QG WDS Jahreshauptversammlung

DEZEMBER 2021

1. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
9. Wien	Fachverband Exekutivkomitee



RÜCKBLICK ROBERT WASSERBACHER

von Andreas Pfeiler

Mit Ende März 2021 verabschiedet sich Robert Wasserbacher in den wohlverdienten Ruhestand. Das bedeutet für den Fachverband der Stein- und keramischen Industrie einen Abschied von einem wahrlichen „Urgestein“. Er hat sich rund 24 Jahre mit Fleiß, Motivation und vor allem Herzblut für die Anfragen sowie Interessen der Mitgliedsunternehmen eingesetzt und stets versucht die Roh- und Baustoffindustrie weiter zu entwickeln.

Im Jahr 1997 begann er im Fachverband und wurde als gelernter Jurist plötzlich mit Sand, Kies und Schotter konfrontiert. Dies waren die ersten Berufsgruppen, die er vom damaligen Geschäftsführer Dr. Carl Hennrich übertragen bekam. Er machte sich mit der neuen Zielgruppe rasch bekannt und fand immer mehr Gefallen an der Stein- und keramischen Industrie. Hinzu kamen arbeitsrechtliche Beratungen und später auch eine wichtige Rolle in den Kollektivvertragsverhandlungen.

Eine seiner ersten und prägensten Tätigkeiten war die damals anstehenden Novellierung des Bergrechts und der damit einhergehenden Neuschaffung des Mineralrohstoffgesetzes. Durch Einbringen seiner juristischen Expertise arbeitete er nachhaltig an der Erstellung des Gesetzes mit, welches

seit 20 Jahren im Großen und Ganzen unverändert ist – ein Regelwerk, das er im Schlaf zitieren kann.

Die Probleme und der Widerstand der Öffentlichkeit im Zuge der Novel- le ließen ihn schon sehr bald die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer effektiven Öffentlichkeitsarbeit erkennen. Ob es nun Fernsehbeiträge wie „Spuren im Sand“ oder die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem WWF waren – die Versuche, unterschiedliche Interessen mit gemeinsamen Zielen zu vereinen, zeigten bald Wirkung.

Neben der Öffentlichkeitsarbeit waren ihm aber auch das Thema Ausbildung und die volkswirtschaftliche Bedeutung der mineralischen Rohstoffe in Österreich ein großes Anliegen.

2004 war Robert Wasserbacher maßgeblich an der Gründung des „Forum mineralische Rohstoffe“ beteiligt, welches er seit 2011 auch als Geschäftsführer leitete. Mit seinem Engagement für die Sache und einem tatkräftigen Team im Hintergrund, gelang es die Interessen der Mitglieder zu unterstützen und rasch Probleme zu beseitigen.

Durch Kooperationen mit der Montanuniversität und dem Bergmänni-



schen Verband konnten vorhandene Synergien genutzt werden und die Position der Rohstoffwirtschaft gestärkt werden. Es wurde auch der Fokus auf die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte gelegt, wodurch 2012 der Zweig „Ingenieur Rohstoff- und Energietechnik“ an der HTL Leoben ins Leben gerufen werden konnte. Auch hierbei handelt es sich um ein Projekt, das Robert bis heute mit voller Motivation, wissend um die Notwendigkeit qualifizierter Arbeitskräfte, unterstützt.

Zu guter Letzt war auch das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen Robert seit jeher ein Anliegen. Als Vorstandsvorsitzender der ARGE Grubenrettungs- und Gasschutzwesen gelang es ihm ein gutes Zusammenarbeiten der beteiligten Verbände sowie der Hauptstelle GmbH zu bewerkstelligen.

Alles in allem kann Robert Wasserbacher auf eine reichlich erfüllte Zeit und vor allem erfolgreiche Zeit im Fachverband und dem Forum Rohstoffe zurückblicken. —

Wir möchten uns daher bei ihm für seinen Einsatz und seine Motivation bedanken.

Er kommt uns als Kollege „abhanden“, bleibt uns aber als guter Freund erhalten.

Herausgeber:

Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich,
A-1045 Wien,

Wiedner Hauptstraße 63,

T +43 (0) 5 90 900 - 3532, F +43 (0) 1/505 62 40

e-Mail: info@baustoffindustrie.at,

Web: www.baustoffindustrie.at,
www.keramikindustrie.at

Für den Inhalt verantwortlich: Andreas Pfeiler

Redaktion: Lukas Scherzer

Gestaltung: grafriec design; marlenerieck.at

Fotos: Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich;
Bilderpool der WKÖ